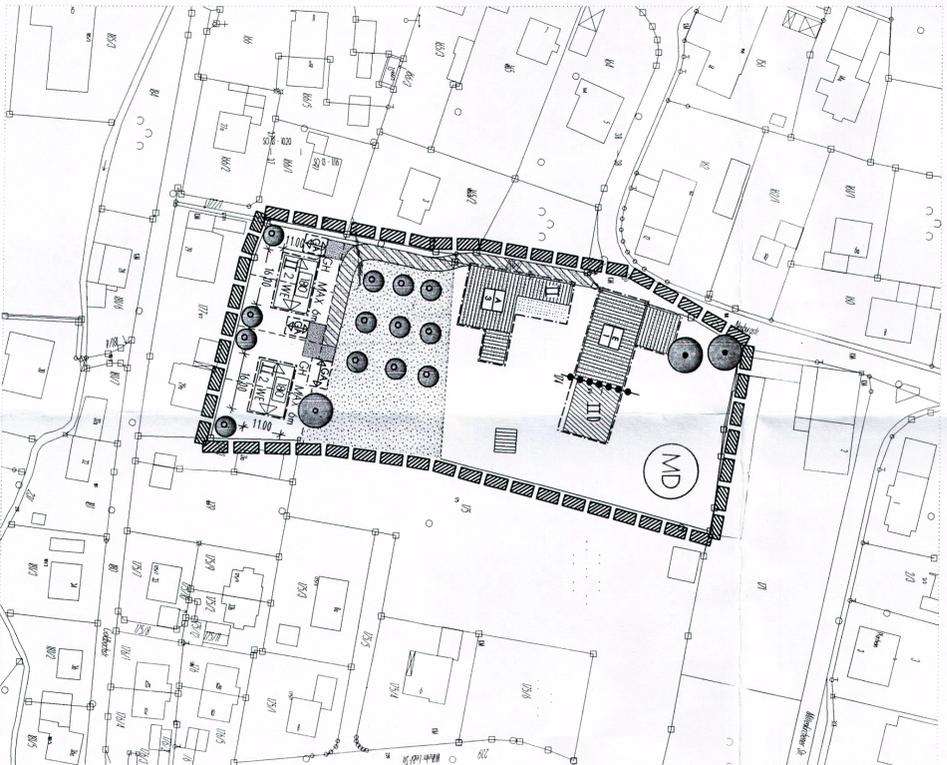


ÜBERSICHT M 1 : 2500



A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

DE FESTSETZUNGEN BESCHRÄNKEN SICH AUF DIE IN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG VERWENDETEN PLANZEICHEN NACH PUNKTEN A UND B. IM ÜBRIGEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS + VAGEN - ORTSKERN I + AUCH FÜR DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG. ERGÄNZENDE FESTSETZUNGEN SIND ENGFUGIG.

- 10. GELTUNGSBEREICH
- 11. RAUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
- 20. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ART DER NUTZUNG
 - MD DORFGEBIET NACH § 5 BAUNVO
- 22. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 23. I 28 ZULASSIGE GRUNDFLÄCHE
 - 24. II 28 2 VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE
 - II 28 2 VOLLGESCHOSS UND DACHGESCHOSS ZULASSIG
- 25. 2 VOLLGESCHOSS UND DACHGESCHOSS ZULASSIG
- 26. BEI UERRAUBAREN GRUNDSTÜCKEN BESTEHENDER BAU-ANLAGEN KANN DAS DRITTE GESCHOSS EIN VOLLGESCHOSS IM SINNE DES ART. 2 BAUNVO SEIN
- 27. GEBÄUDEHOHE WIRD GEMESSEN VON OK-FR. BRD-GESCHOSS BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER TRAFSÜRTIGEN AUSSERWAND MIT OK-DACHHAUT
- 28. KNESTOCHE WIRD GEMESSEN VON OBERKANTE ROH-AN DER MASSGEBLICHEN TRAFSÜRTIGEN AUSSERWAND.
- 29. MAX. ZWEI WOHNENHEITEN JE WOHNUNGSBAUDE ZULASSIG. JE DOPPELHAUSHALFTE IST MAXIMAL 1 WOHNENHEIT ZULASSIG.
- 30. UERRAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE, BAUWEISE
 - 31. UERRAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE :
 - 32. BAUWEISE GEM. § 23 ABS. 2 BAUNVO
 - 33. BAUGRENZE GEM. § 23 ABS. 3 BAUNVO
- 34. STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
 - 35. DIE FESTRICHTUNG DER BAULICHEN ANLAGE IST ENTSPRECHEND NEBENSTEHENDEN PLANZEICHEN ZWINGEND VORGESCHRIEBEN NUR GLEICHZEITLICHE SATTELDACHER ZULASSIG
- 40. FREIPLÄTZE UND GRÜNDORNUNG
- 42. PRIVATE GRÜNLICHEN HAUSVORZÖNEN UND ORSTGARTEN
- 44. PRIVATE GRÜNLICHEN HAUSVORZÖNEN UND ORSTGARTEN
- 46. PRIVATE GRÜNLICHEN HAUSVORZÖNEN UND ORSTGARTEN
- 47. PRIVATE GRÜNLICHEN HAUSVORZÖNEN UND ORSTGARTEN
- 50. FLÄCHEN FÜR STELPLÄTZE UND GARAGEN
 - 51. FLÄCHE FÜR GARAGEN
- 60. VERKEHRSLÄCHEN
- 68. PRIVATER ANLIEGERWEG
- 69. GARAGENVORZÖNE OHNE EMBEDDUNG ALS WENDEMOGELICHERM FÜR DIE BEFRISTUNG DESER FLÄCHEN SIND AUSSCHLIEßLICH WASSERDURCHLÄSSIGE BELÄGE ZU VERWENDEN

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 10. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 12. IM DORFGEBIET (MD) WIRD DIE MAX. ZULASSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL ENTSPRECHEND § 17 ABS. 1 BAUNVO AUF 0,6 BEGRENZT, SOWEIT IM PLAN KEINE ANDERSLAUTENDE FESTSETZUNG GELTET.
- 20. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- 21. DAS PLANUNGSGBIET WIRD ALS DORFGEBIET (MD) NACH § 5 BAUNVO FESTGESETZT
- 22. ZULASSIG SIND ENTSPRECHEND § 5 ABS. 2 BAUNVO :
 - 1. WIRTSCHAFTSTEILEN LAND- U. FORSTWIRTSCHAFTL. BETRIEBE U. DIE DAZUGEHÖRIGEN WOHNNUNGEN U. WOHNGEBÄUDE.
 - 2. KLEINWIRTSCHAFTL. WOHNGEBÄUDE MIT ENTSPR. NUTZGARTEN U. LANDWIRTSCHAFTL. NEBENWERBSTELLEN.
 - 3. SONSTIGE WOHNGEBÄUDE.
 - 4. BETRIEBE ZUR BE- UND VERARBEITUNG U. SAMMLUNG LAND- U. FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE.
 - 5. EINZELHANDELBETRIEBE, SCHANK- U. SERBETWIRTSCHAFTEN SOWIE BETRIEBE DES BEFRERBERGUNGSGEWERBES.
 - 6. SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE.
 - 7. ANLAGEN FÜR ORTLICHE VERWALTUNGEN SOWIE FÜR KIRCHL. KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE U. SPORTL. ZWECHE.
 - 8. GARTENBAUBETRIEBE.
- 23. NICHT ZULASSIG SIND IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 4 - 9 BAUNVO :
 - TANKSTELLEN
 - DIE AUSNAHMEN NACH § 5 ABS. 3 BAUNVO
 - ENSCHRÄNKUNGEN IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 4 - 9 BAUNVO FÜR BESTEHENDE GEBÄUDETEILE BZW. GESCHOSSBEREICHEN :
 - IM PROGESCHOSS KEINE WOHNUNGSNUTZUNG ZULASSIG.
 - IN ALLEN GESCHOSSEN NUR LANDWIRTSCHAFTL. BETRIEBSWIRTSCHAFTEN ZULASSIG.

C. HINWEISE

- 20. BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - 30. VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - 40. FLUR-NUMMER
 - 50. BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
 - 60. BESTEHENDE NEBENGEBAUDE
 - 70. VORGESCHLAGENE GEBÄUDE
 - 91. BOODENKAMMER, DIE BEI DER AUSFÜHRUNG DER BAUVORHABEN ZUTAGE KOMMEN, UNTERLIEGEN DER MELDPFLICHT NACH ART. 8 DENKMALSCHUTZGEGSETZ (DSCHG) UND SIND DEM BAYRISCHEN LANDESAAMT FÜR DENKMALPFLEGE UNVERZUGLICH ANZUZUEGEN
- PLANUNGSGRUNDLAGEN**
- FÜR DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) 1990 ANZUWENDEN
- DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE AUF DER BASIS DER KATASTERAMTLICHEN LAGEPLÄNE M 1 : 500, STAND MAI 2003, BER. CAD. FESTSTELLT.

C. VERFAHRENSVERMERKE

10. DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS WURDE IN DER SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES VOM 27.04.03 BESCHLOSSEN

20. DIE BETROFFENEN BÜRGER WURDEN DURCH ORTFÜHRICHE BEKANNTMACHUNG I § 3 ABS. 2 BAUNVO VOM 27.04.03 BETEILIGT

30. DIE BETROFFENEN TRÄGER ORTFÜHRICHER BELÄGE (LANDRATSAMT ROSENHEIM) WURDEN BETEILIGT

40. DER GEMEINDERAT FELDKirCHEN-WESTERRHAM HAT IN SEINER SITZUNG VOM 22.10.2003 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUNVO BESCHLOSSEN

DE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE AM 04.11.2003 BEKANNTGEMACHT, AB DER BEKANNTMACHUNG IST DIE ÄNDERUNG RECHT VERBÜNDLICH

WAHREND DER ALLGEMEINEN DENKSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG FELDKirCHEN-WESTERRHAM VON JEBRMANN ENGSEREN WERDEN

FELDKirCHEN-WESTERRHAM, 29.10.2003
 GEMEINDE FELDKirCHEN-WESTERRHAM
 Weber, ERSTER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS ROSENHEIM
 GEMEINDE FELDKirCHEN-WESTERRHAM
 ORTSTEIL VAGEN
 BEBAUUNGSPLAN
 " VAGEN - ORTSKERN I 2. ÄNDERUNG "
 M 1 : 1000

DE GEMEINDE FELDKirCHEN-WESTERRHAM ERKLÄRT AUF GRUND DES § 10 IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 12, 3, 4, 8 UND 9 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB), DER ARTIKEL 5, 6, 9, 10 UND 91 DER BAYRISCHEN BAUORDNUNG (BAUNVO) UND DES ARTIKEL 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG ALS

SATZUNG

FERTIGUNGSDATEN

ÄNDERUNG MAI 2003
 1. Fassung Aug 2003
 Entwurf Bodenrechner, Punkt 91